

Organisations- und Geschäftsreglement (OGR)

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Winterthur

Art. 1 Grundlagen

Abs. 1 Das vorliegende Organisations- und Geschäftsreglement basiert auf Art. 6, Abs. 3, lit. e der Statuten der Sektion sowie auf den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 Das OGR regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.

Abs. 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Vereinsversammlung, des Vorstandes und der Revisionsstelle sind in den Vereinsstatuten umfassend und abschliessend geregelt.

Art. 3 Organisation des Vorstandes

Abs. 1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Innehabenden der folgenden Funktionen und beauftragt diese mit der Geschäftsführung (auch in Personalunion):

a Vereinsverwaltung

- ¹ Vizepräsidium
- ² Leitung Finanzen
- ³ Mitgliederdienst
- ⁴ Materialverwaltung
- ⁵ Kommunikation
- ⁶ Protokollführung
- ⁷ Archivierung

b Ressorts

- ¹ Tourengruppen
Aktive, Seniorinnen und Senioren, Familienbergsteigen (FaBe), Jugend (JO)
- ² Hüttenchefs
Punteglias, Cavardiras, Muttsee, Kistenpass

Abs. 2 Der Vorstand kann aus seinem Kreise und unter Beizug von weiteren Mitgliedern und Aussenstehenden Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, denen er konkrete und zeitlich definierte Aufträge erteilt.

Art. 4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandmitglieder und die Leitungen von Gruppierungen und Kommissionen

Abs. 1 Die mit der Leitung beauftragten Personen

- a setzen sich in ihrem Bereich für den Vereinszweck und die Beachtung der übergeordneten Ziele ein
- b orientieren den Vorstand über ihr Programm und alle wichtigeren Geschäftsvorfälle
- c führen bei Bedarf eine Termin- und Pendenzenliste
- d organisieren ihren Bereich selbständig
- e haben bei allen Geschäften offenzulegen, falls ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berührt sind
- f sind verantwortlich für die Aktenführung und übergeben die Geschäftsakten bei Aufgabe der Funktion der Nachfolge

- Abs. 2 Die Vorstandmitglieder erstellen für ihren Bereich ein Budget und verfügen nach dessen Genehmigung über die ihren Aufgaben zugeordneten Budgetposten.
Die Budgetverantwortung ist nicht delegierbar.
- Abs. 3 Präsidium
- a Leitung der Sektion
 - b Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung
 - c Vertretung der Sektion gegenüber Behörden, Medien, Öffentlichkeit und Partnerorganisationen
 - d Mitwirkung bei allen personellen Angelegenheiten im Rahmen des Vorstandes und der Organisationseinheiten, soweit diese nicht in die abschliessende Kompetenz anderer Organisationseinheiten oder Funktionen fallen
 - e Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Vizepräsidium oder der für das Ressort verantwortlichen Person in allen für den Verein rechtlich relevanten Geschäften und je nach Bedeutung auch im Korrespondenz-Verkehr, soweit dafür keine andere Funktion abschliessend zuständig ist
 - f Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit der Leitung Finanzen im Zahlungsverkehr und in allen finanziell relevanten Geschäften, soweit neben der Leitung Finanzen nicht auch eine andere Funktion zuständig ist
 - g Entscheid über nicht mit dem Budget bewilligte Ausgaben im Sinne von Art. 6, Abs. 3, lit. d, Ziff. 11 der Statuten zusammen mit der für das betroffene Ressort verantwortlichen Person
 - h Visierung von Zahlungen, für die keine andere Funktion abschliessend zuständig ist
- Abs. 4 Vizepräsidium
- a Vertretung des Präsidiums in allen Belangen gemäss Art. 4, Abs. 3
- Abs. 5 Leitung Finanzen
- a Finanzplanung und Budgetierung
 - b Regelung des Inkassos der Mitgliederbeiträge mit dem SAC
 - c Beschaffung von Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
 - d Führung der Buchhaltung und Archivierung der Belege
 - e Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - f Erstellung der Jahresrechnung samt Kommentar
 - g Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
 - h Prüfung und Abwicklung von Versicherungsfragen aller Art
 - i Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidium für das Zahlungswesen
- Abs. 6 Mitgliederwesen
- a Führung des Mitgliederverzeichnisses in Zusammenarbeit mit dem SAC
 - b Kontaktpflege mit Mitgliedern und an einer Mitgliedschaft interessierten Personen in Fragen der Mitgliedschaft
- Abs. 7 Kommunikation
- a Schlussredaktion von
 - ¹ gedruckten Ausgaben des Sektionsbulletins «1879»
 - ² via Newsletter versendete Mitteilungen
 - ³ Texten für die Homepage
 - ⁴ Stellungnahmen der Sektion an den SAC Zentralverband sowie andere Verbände
 - ⁵ Medienmitteilungen aller Art
 - ⁶ Kontaktpflege zu Medien und Vermittlung von Interviewpartnern

Abs. 8 Protokollführung und Archivierung

- a Führung des Protokolls der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen
- b Einfordern der Protokolle von Sitzungen von Gruppen, Kommissionen und Ausschüssen
- c Organisation und Führung des Archivs

Abs. 9 Materialverwaltung

- a Beschaffung von Material für die Tourengruppen in Zusammenarbeit mit deren Leitungen
- b Wartung des Materials, Durchführung und Organisation von Reparaturen
- c Organisation der Lagerung und Ausleihe

Abs. 10 Leitung einer Tourengruppe

- a Führung der eigenen Tourenkommission
- b Organisation von Touren unter Beachtung des Tourenreglements
- c Verfügung über den eigenen Separatfonds im Rahmen des Jahresprogramms
- d Bildung eigener Arbeitsgruppen für Aktivitäten der Gruppe
- e Kommunikation mit den Angehörigen der Tourengruppe

Abs. 11 Hüttenchef, bzw. Hüttenchefin

- a Vorbereitung der Vergabe der Pacht
- b Aufsicht über und Betreuung der Pächterschaft
- c Organisation des Unterhalts und von Transporten
- d Auftragserteilung im Rahmen des Budgets für Unterhalt und Betrieb der Hütte
- e Vertritt den Club als Eigentümer der Hütte gegenüber Dritten

Art. 5 **Schlussbestimmungen**

Abs. 1 Inkrafttreten

- a Das totalrevidierte Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) wurde an der Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2025 verabschiedet.
- b Es tritt mit der erstmaligen Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung (GV) vom 20. November 2025 in Kraft.

Abs. 2 Änderungen

- a Das Reglement wird jährlich durch den Vorstand überprüft.
- b Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum durch die Mitglieder.

SAC Sektion Winterthur

Präsident
Andreas Ruckstuhl

Aktuarin
Raphaela Siegrist